

Brüssel, den 28. November 2017
(OR. fr)

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0148 (COD)**

14768/1/17
REV 1

CODEC 1888
CONSOM 368
MI 864
COMPET 803
TELECOM 311
JUSTCIV 275
DIGIT 255
IND 329
IA 193

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 26. Mai 2016 ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 114 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 19. Oktober 2016 seine Stellungnahme abgegeben².
3. Das Europäische Parlament hat am 14. November 2017 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein³.

¹ Dok. 9565/16.

² ABl. C 34 vom 2.2.2017, S. 100.

³ Dok. 14261/17.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
- den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 41/17 auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimme der schwedischen Delegation und bei Stimmenthaltung der österreichischen Delegation als A-Punkt billigt;
 - beschließt, die im Addendum enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
